



Protokollauszug vom

13.05.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnungen: Anpassung Verkehrsregime Eichliacker-Quartier

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/590

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnungen

1.1 Auf der Reutgasse, im Abschnitt Poststrasse bis Bütziackerstrasse, wird ein Einbahnregime mit dem Signal 4.08.1 «Einbahnstrasse mit beschränktem Gegenverkehr» an der Poststrasse und dem Signal 2.02 «Einfahrt verboten» an der Bütziackerstrasse eingeführt. Mittels Zusatztafel wird das Befahren im Gegenverkehr wie folgt gestattet:

- Im Abschnitt Bütziackerstrasse bis Freiestrasse: Fahrräder, Ausnahmetransporte, Bahnersatz und Zubringerdienst Reutgasse 15/17/19 und Freiestrasse 79
- Im Abschnitt Freiestrasse bis Poststrasse: Fahrräder, Ausnahmetransporte und Bahnersatz

1.2 Auf der Dammstrasse, im Abschnitt Tössfeldstrasse bis Freiestrasse, wird ein Einbahnregime mit dem Signal 4.08.1 «Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Fahrrädern» an der Tössfeldstrasse und dem Signal 2.02 «Einfahrt verboten» bei der Freiestrasse eingeführt. Mittels Zusatztafel wird das Befahren im Gegenverkehr für Fahrräder gestattet.

1.3 Auf der Freiestrasse wird der Verkehr bei der Einmündung in die Reutgasse mit dem Signal 2.38 «Linksabbiegen» – ausgenommen Fahrräder – zum Befahren der angezeigten Richtung verpflichtet.

1.4 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.5 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 5020760, «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, den Kurzbericht zum Durchgangsverkehr im Eichliacker-Quartier gemäss Beilage 1 und den Vertiefungsbericht gemäss Beilage 2 im städtischen Verzeichnis über Studien, Planungen, Gutachten und Berichte einzutragen.

5. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 13. August 2025 hat der Stadtrat vom Bericht «Durchgangsverkehr Eichliacker Kurzbericht Auswertung und Massnahmen» Kenntnis genommen und das Tiefbauamt beauftragt, die Bevölkerung und die lokalen Gewerbebetriebe über die vorgesehenen Massnahmen zur Verhinderung des Durchgangsverkehrs im Eichliacker-Quartier zu informieren. Weiter wurde das Tiefbauamt beauftragt, eine Verkehrsordnung zum Umsetzen der vorgesehenen Massnahmen auszuarbeiten und dem Stadtrat zu unterbreiten.¹

Am 30. September 2025 wurde das Quartier informiert. Es kam im Nachgang zu verschiedenen Rückmeldung aus der Bevölkerung und am 27. November 2025 wurde die Petition «Keine Sperrung der Damnbrücke – Andere Lösungen zur Verminderung des Durchgangsverkehrs in den Quartieren Eichliacker und Tössfeld» eingereicht. In der Petition wird die Stadt Winterthur aufgefordert, kein generelles Fahrverbot über die Damnbrücke für Quartierbewohner:innen und kein permanentes Einbahnregime an der Reutgasse einzurichten und zusammen mit den Anwohner:innen mehrheitsfähige alternative Massnahmen zur Reduktion des Durchgangsverkehrs zu erarbeiten.

Der Stadtrat beantwortet die Petition in einem separaten Beschluss. Die Veröffentlichung soll mit dem vorliegenden Beschluss aber koordiniert werden.

2. Verkehrsordnung

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur

¹ Beschluss-Nr. 2025/413 vom 13. August 2025

vom 4. November 1981).

Das Eichliacker-Quartier liegt im Süden von Winterthur und wird von den übergeordneten Strassen Zürcherstrasse, Untere Briggerstrasse, Untere Vogelsangstrasse sowie der Auwiesenstrasse umschlossen. Es handelt sich um ein Wohngebiet mit wenig gewerblichen und gastronomischen Nutzungen. Aufgrund der häufigen Verkehrsüberlastung auf den beiden Hauptverkehrsachsen Zürcherstrasse und Unterer Vogelsangstrasse kommt es zu unerwünschtem Durchgangsverkehr durch das Quartier. Aufgrund dieser Problematik sind zahlreiche Anfragen aus der Bevölkerung hinsichtlich Massnahmen für die Unterbindung dieses Durchgangsverkehrs bei der Stadt Winterthur eingegangen.

3. Richtplaneinträge

Im aktuell rechtsgültigen, kommunalen Richtplan von 1998 (mit Änderung von 2021) sind die Rosenau- und Klosterstrasse, die Reutgasse und die Stationsstrasse und ein Teil der Eichliackerstrasse als kommunale Sammelstrassen eingetragen. Die Funktion der Reutgasse als Sammelstrasse wird durch die Einbahnregelung nicht eingeschränkt, da die Zufahrt zur nördlichen Reutgasse auch weiterhin (über die Stationsstrasse) möglich ist. Im gesamtrevidierten Richtplan, der vom Stadtrat beschlossen und dem Stadtparlament überwiesen wurde, jedoch noch nicht rechtskräftig ist, sind nur noch die Rosenau- und Klosterstrasse als kommunale Sammelstrassen definiert. Bei den restlichen Strassen im Eichliacker-Quartier handelt es sich um Quartierstrassen mit reiner Erschliessungsfunktion.

Gemäss dem rechtsgültigen kommunalen Richtplan gilt: *«Bei denjenigen Strassen, die eine hohe Verkehrsbelastung aus quartierfremdem Verkehr aufweisen und durch Wohngebiete führen, sind Massnahmen zur Reduktion des durchgehenden Verkehrs zu treffen.»*

Im gesamtrevidierten Richtplan ist folgende Vorgabe festgehalten: *«Quartierfremder Durchgangsverkehr wird von den kommunalen Strassen ferngehalten. Auf ihnen sind Temporeduktionen, Zufahrtsbeschränkungen, baulich-gestalterische und weitere Massnahmen möglich, um die Wohnquartiere zu schützen sowie die Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität zu erhöhen.»*

Die Stadt Winterthur ist deshalb verpflichtet, Massnahmen gegen den Durchgangsverkehr umzusetzen.

4. Analyse

Um die Ziele der Regionalen Verkehrssteuerung (RVS) und des Steuerungs- und Dosierungskonzepts (SDK) zu erreichen, werden an mehreren Stellen im Verkehrsnetz die Verkehrsmengen so dosiert, dass innerstädtisch keine Verkehrsüberlastung entsteht. Eine solche Stelle befindet

sich am Knoten Zürcher-/Klosterstrasse, so dass insbesondere am Abend ein Rückstau auf der Zürcherstrasse stadteinwärts entsteht. Bei der Lichtsignalanlage Storchenbrücke (Untere Vogel- sang-/Untere Brigger-/Breitestrasse) entsteht aufgrund der Verkehrsüberlastung des Knotens ebenfalls ein längerer Stau auf der Unteren Vogelsangstrasse.

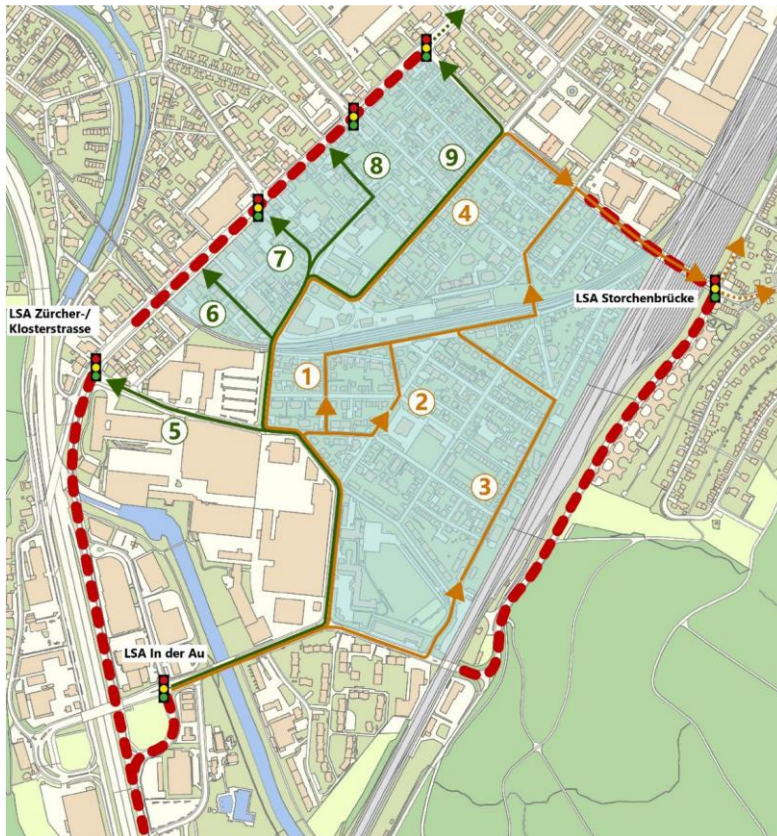


Abbildung 1: Darstellung des Rückstaus (rot gestrichelt) und der Schleichwege (grün und orange)
Quelle: Bericht B+S Ingenieure und Planer

Die beschriebenen Rückstausituationen führen im Eichliacker-Quartier zu Durchgangsverkehr. In der Woche vom 4. Dezember 2023 bis 10. Dezember 2023 wurde deshalb das Verkehrsaufkommen auf verschiedenen Quartierstrassen mittels Seitenradar- und Kameramessungen erhoben. Die Daten wurden anhand von drei unterschiedlichen Methoden durch ein unabhängiges Planungsbüro ausgewertet. Alle drei Methoden kommen unabhängig voneinander zum Schluss, dass auf allen bekannten Routen Durchgangsverkehr vorhanden ist. Über den gesamten Tag beträgt der Anteil an Durchgangsverkehr etwa 20 %. In der Abendspitzenstunde steigt dieser Wert auf bis zu 50 % an. Zu dieser Zeit hat folglich jedes zweite Fahrzeug weder Quelle noch Ziel im Quartier.

Der Durchgangsverkehr widerspricht den Festlegungen im kommunalen Richtplan, beeinträchtigt die Lebensqualität im Eichliacker-Quartier und stellt ein Verkehrssicherheitsrisiko dar, wodurch ein klarer Handlungsbedarf vorhanden ist.

5. Massnahmen

Sind auf bestimmten Strassenstrecken örtliche Verkehrsanordnungen nötig, wird die Massnahme gewählt, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht (Art. 107 Abs. 5 der Signalisationsverordnung). Die gewählte Massnahme soll auch durchsetzbar sein.

Durch das beauftragte Verkehrsplanungsbüro wurden insgesamt elf verschiedene Varianten zur Verhinderung des Durchgangsverkehrs geprüft (vgl. Beilage 1). Acht dieser Varianten wurden in einem Variantenvergleich einander gegenübergestellt. Im Vergleich zeigte sich, dass die Variante, welche eine Einbahn beim Bahnübergang auf der Reutgasse und eine Sperrung der Dammbrücke vorsieht, die Bestvariante darstellt.

Entsprechend wurde diese Variante den Bewohner:innen des südlichen Quartierteils Tössfeld und dem Eichliacker-Quartier am 30. September 2025 im Rahmen einer Informationsveranstaltung präsentiert. Daraufhin gingen verschiedene Rückmeldungen beim Tiefbauamt ein, unter anderem eine Petition, welche die Prüfung folgender Umsetzungsmöglichkeiten forderte:

1. Zeitlich limitiertes Fahrverbot bzw. Einbahnregelung während Stosszeiten.
2. Ausnahmegewilligung für Anwohner:innen umzusetzen mit der Parkingpay App.
3. Technische Lösungen: Schranke, Poller oder Kameras bei der Dammbrücke.

Aufgrund der Rückmeldungen hat das Tiefbauamt eine Vertiefungsstudie beim erwähnten Verkehrsplanungsbüro in Auftrag gegeben. Diese kommt zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Massnahmen entweder nicht sinnvoll, nicht zweckmässig oder nicht verhältnismässig sind. Allerdings wurde im Zuge der Vertiefung eine weitere Variante entwickelt, welche die Einschränkungen für die Anwohnenden gegenüber der ursprünglichen Bestvariante mindert. Anstatt einem zweiteiligen Fahrverbot soll auf der Dammbrücke ein Einbahnregime stadtauswärts eingerichtet werden (mit Fahrrädern im Gegenverkehr).

Da der Durchgangsverkehr nur stadteinwärts ein nennenswertes Problem darstellt, verhindert diese Variante den Durchgangsverkehr ebenfalls effektiv, erhöht die Verkehrssicherheit im Eichliacker-Quartier deutlich und weist noch geringere Einschränkungen für Fahrten mit dem Auto auf: Die Wegfahrt nach Süden auf die Autobahn bleibt für die Anwohner:innen nördlich und südlich der Bahnlinie unverändert. Für Fahrten vom südlichen Eichliacker-Quartier ins Stadtzentrum muss neu die Route über die Kloster- und die Zürcherstrasse gefahren werden. Von der Autobahn ins nördliche Eichliacker-Quartier kann zukünftig nicht mehr der Schleichweg durch das Quartier benutzt werden, sondern es muss der Weg über eine der beiden Hauptstrassen gewählt werden. Das entspricht den Zielen des kommunalen Richtplans, dass der Verkehr möglichst lange auf dem übergeordneten Strassennetz geführt werden soll.

Die Einschränkungen für die Quartierbewohner:innen sind folglich sehr gering und damit zumutbar. Für die Logistikbetriebe an der Klosterstrasse hat die geplante Signalisation keine Einschränkungen zur Folge.

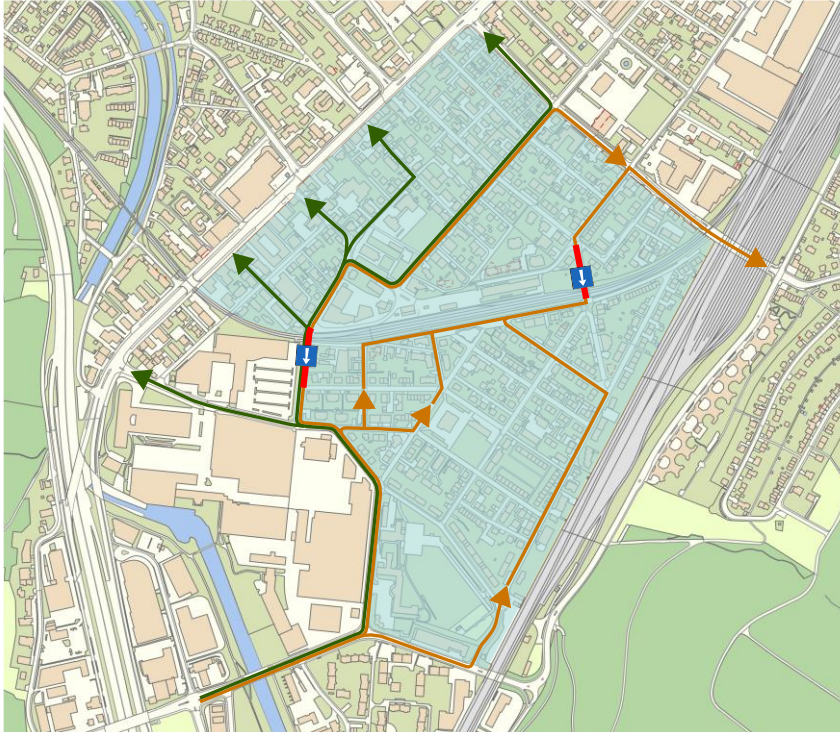


Abbildung 2: Darstellung der neuen Bestvariante
Quelle: Vertiefungsbericht B+S Ingenieure und Planer

6. Projektkoordination

Bei der Erarbeitung der Massnahmen wurden auch weitere geplante oder beschlossene Massnahmen wie der Knoten Au / Auwiesenstrasse und die Umgestaltung der Zürcherstrasse berücksichtigt. Im Zuge der Verkehrsanordnungen wurden die geplanten Massnahmen mit der Abteilung Betrieb und Unterhalt und der Abteilung Entsorgung des Tiefbauamts geprüft. Aufgrund der auf der Reutgasse verlaufenden Ausnahmetransportroute Typ 1 wurde die Stadtpolizei ebenfalls frühzeitig miteinbezogen. Durch den Zusatz, dass Ausnahmetransporte und Bahnersatzbusse im Gegenverkehr erlaubt sind, können diese weiterhin in beide Richtungen verkehren. Bei der Ausgestaltung wird darauf geachtet, dass die vorgeschriebenen Dimensionen eingehalten werden.

7. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

8. Externe und interne Kommunikation

Die Beantwortung der Petition (separater Beschluss) wird mit einer Medienmitteilung begleitet. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

9. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Zudem ist die Veröffentlichung des vorliegenden Beschlusses mit dem Versand und der Veröffentlichung der Beantwortung der Petition zu koordinieren. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

10. Städtisches Verzeichnis über Studien, Planungen, Gutachten und Berichte

Der Kurzbericht zum Durchgangsverkehr im Eichliacker-Quartier gemäss Beilage 1 und der Vertiefungsbericht gemäss Beilage 2 sind durch das Tiefbauamt auch im Verzeichnis über Studien, Planungen, Gutachten und Berichte einzutragen.

Beilagen:

1. Durchgangsverkehr Eichliacker Kurzbericht Auswertung und Massnahmen inkl. Anhang, B+S Ingenieure und Planer, 15.01.2025
2. Vertiefungsbericht zur vorgeschlagenen Bestvariante, B+S Ingenieure und Planer, 18.03.2026
3. Plan zur Verkehrsanordnung, 1:2000, 03.03.2026